

**Verordnung  
über die Nummerierung von Grundstücken und Gebäuden  
in der Gemeinde Auetal  
(Grundstücks- und Hausnummernverordnung)**

**Verordnung**

**Beschluss: 28.02.2000**

**Amtsblatt: 11.04.2001**

**Inkrafttreten: 12.04.2001**

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S 101) in der z.Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal am 28.02.2000 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Auetal beschlossen:

**§ 1**

**Pflicht zur Nummerierung; Zuteilung der Grundstücks-/Hausnummer**

(1) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141), in der z. Z. geltenden Fassung, erforderlichen Grundstücks-/Hausnummern werden jedem Grundstück von der Gemeinde Auetal durch Bescheid zugeteilt.

Zur Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung auf grundstücksgleiche Rechte wird auf § 200 Abs. 2 BauGB verwiesen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße oder zu einer bestimmten Hausnummer besteht nicht.

(3) Die Hausnummer ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Zuteilungsbescheides bzw. nach Fertigstellung des Gebäudes anzubringen.

(4) Sollte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Änderung einer bereits zugeteilten Hausnummer erforderlich sein, erfolgt eine Neuzuteilung der Hausnummer durch die Gemeinde.

**§ 2**

**Beschaffenheit der Nummerierung**

(1) Zur Nummerierung können Schilder, einzelne Ziffern oder Nummernleuchten verwendet werden.

(2) Zur Bezeichnung der Nummern sind arabische Ziffern zu verwenden, die mindestens 10 cm hoch sein müssen. Wenn den Nummern zur Unterscheidung Buchstaben hinzugefügt werden, sind hierzu lateinische, große Buchstaben zu benutzen.

**§ 3**

**Anbringen der Grundstücks-/Hausnummer**

(1) Die geltende Nummerierung muss, insbesondere von der Straße aus, deutlich sichtbar angebracht und in gut lesbarem und sichtbarem Zustand erhalten werden.

(2) Ungültig gewordene Hausnummern sind mit roter Farbe oder Klebeband zu durchkreuzen. Die ungültige Hausnummer ist, soweit durch den Zuteilungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, drei Monate neben der neuen Hausnummer in einem noch lesbaren Zustand zu belassen.

(3) Bei mehreren Hauseingängen (z.B. Reihenhäusern) ist jeder Eingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(4) Liegen mehrere Grundstücke an einer privaten Zuwegung oder sind sie nur durch einen öffentlichen Fußweg zu erreichen, so ist an der Abzweigung der Zuwegung bzw. des Fußweges von der öffentlichen Straße ein zusätzliches Gruppenschild mit allen Hausnummern der dort anliegenden Grundstücke aufzustellen.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 sowie der §§ 2 und 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM (5.112,92 Euro) geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Auetal,

Gemeinde Auetal  
Die Bürgermeisterin